

Aufwind Brettachtal e.V.
Uwe Schwab
Hohenstaufenstr. 8
74229 Oedheim

Gmund, 15.05.2024 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Grieth", 74629 Pfedelbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Aufwind Brettachtal e.V. vom 29.01.2024 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Aufwind Brettachtal e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Grieth
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Grieth
Gemeinde 74629 Pfedelbach
Landkreis Hohenlohekreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Oberes Grieth“
Koordinaten: N 49°09'28,3" E 09°31'01,8"
Flurst. 2271/18, 3287
Höhe: 390 m MSL

Höhendifferenz: 60 m

Startrichtung: 360° - 045°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz

Landefläche

Bezeichnung: „Wirtsberg Landeplatz“

Koordinaten: N 49°09'28,3" E 09°31'01,8"

Flurst. 3282

Höhe: 330 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Lizenz, B-Lizenz

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur nach erfolgter Geländeeinweisung durch den Verein durchgeführt werden. Bei einer Gefahr für Dritte darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden.
2. Vor dem Start hat jeder Pilot eine Startabbruchlinie festzulegen. Bei dieser Linie muss sich Pilot in der Luft befinden oder er hat den Start abzubrechen.
3. Vor dem Start hat der Pilot sicherzustellen, dass der Weg, der den unteren Hangbereich quert, frei von landwirtschaftlichem Verkehr ist.
4. Bei Seiten- oder Rückenwind und / oder Turbulenzgefahr in der Waldschneise darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden.
5. Zur nordwestlich des Landeplatzes vorbeiführenden Stromleitung ist stets ausreichender Abstand zu halten.
6. Alle Piloten benötigen Erfahrung in der Hanglandung, insbesondere Drachenflieger.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.01.2024 wurde durch den Verein Aufwind Brettachtal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der Verein hatte im Vorfeld die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis beteiligt.

Mit Schreiben vom 04. Feb. 2024 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn keine motorisierten Fluggeräte eingesetzt werden. Eine gesonderte naturschutzfachliche Erlaubnis ist nicht notwendig.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Marcel Meyer vom 02.04.2024 nachgewiesen. Das Gelände wurde seitens des DHV am 12. März 2024 besichtigt. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

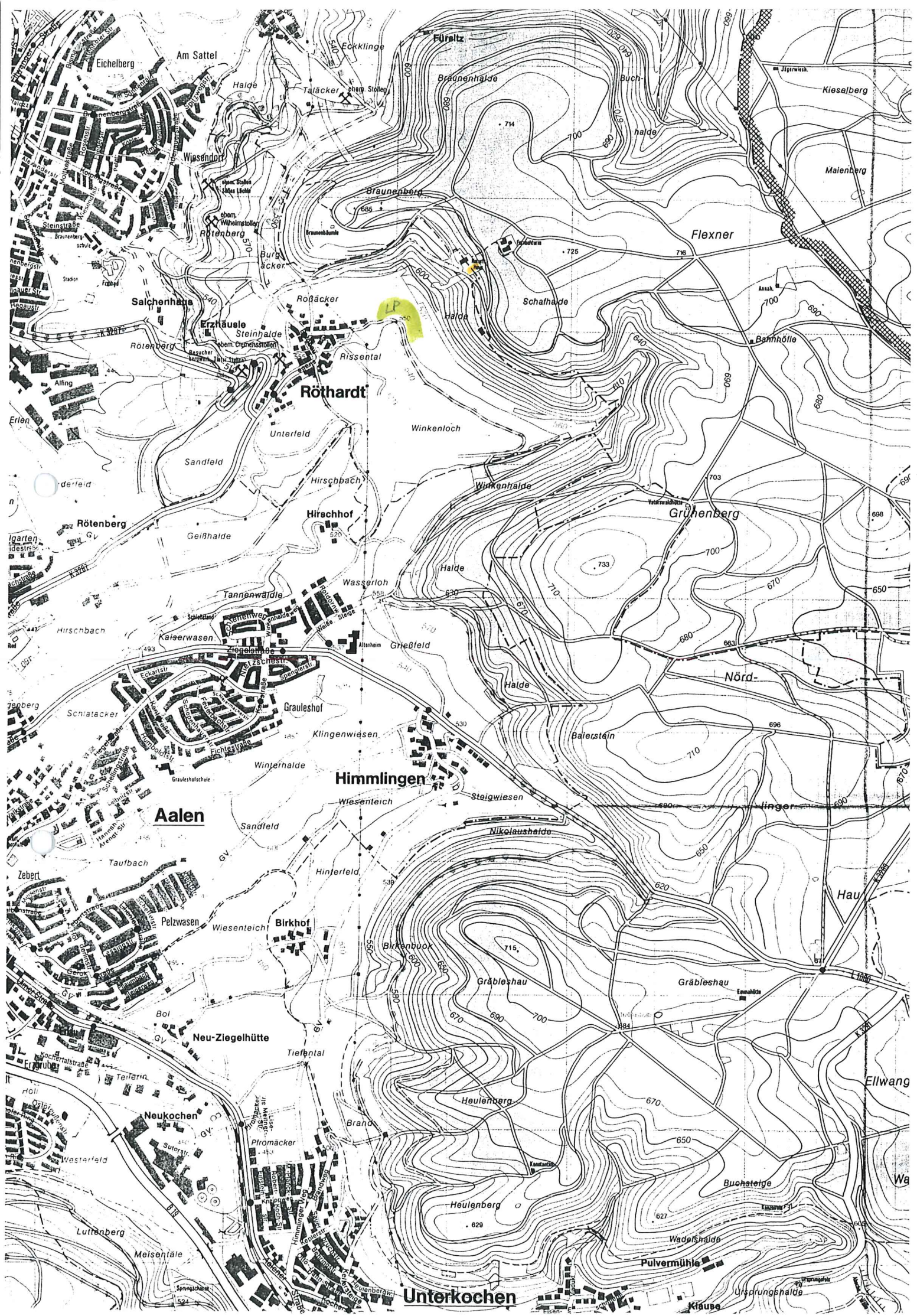
VII.

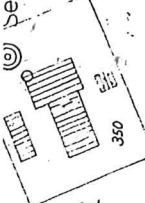
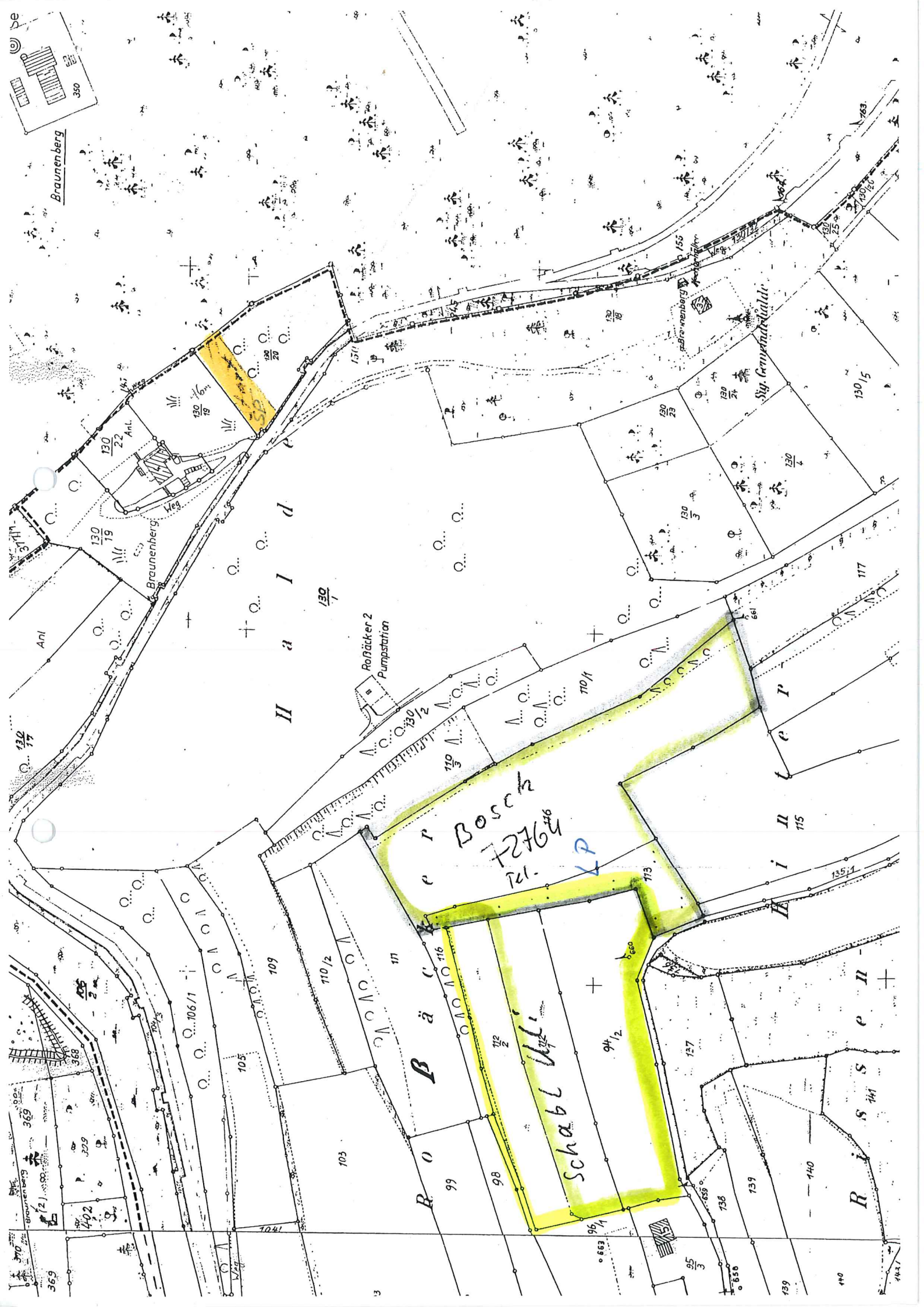
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb





Braunenberg

Rohracker 2
Pumpstation

Sig. Gemeindeführer

Bosch
72764

Schabl

R o ä c

H a I d

R i s s e n